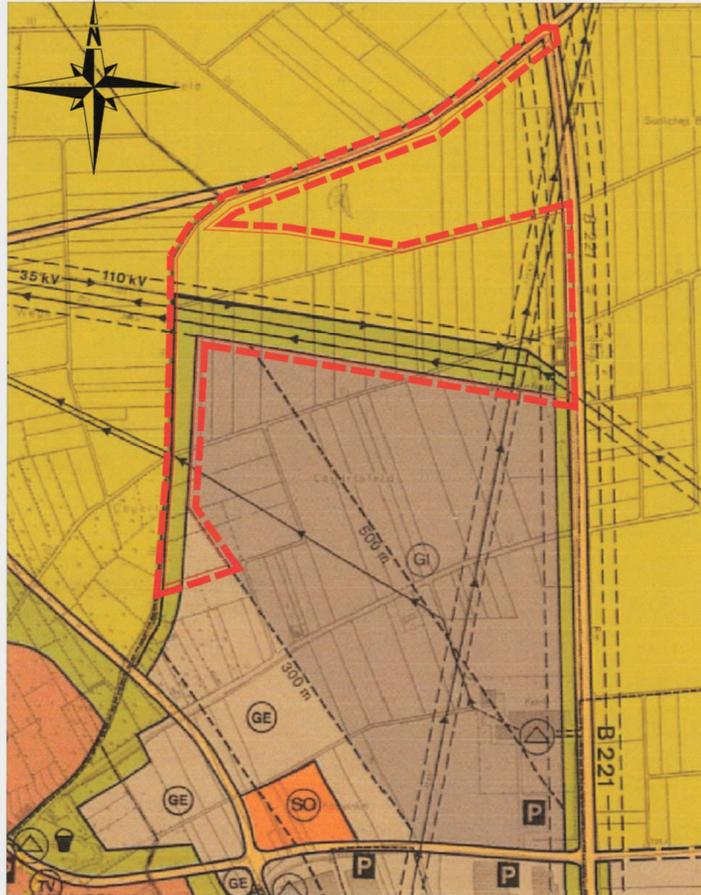
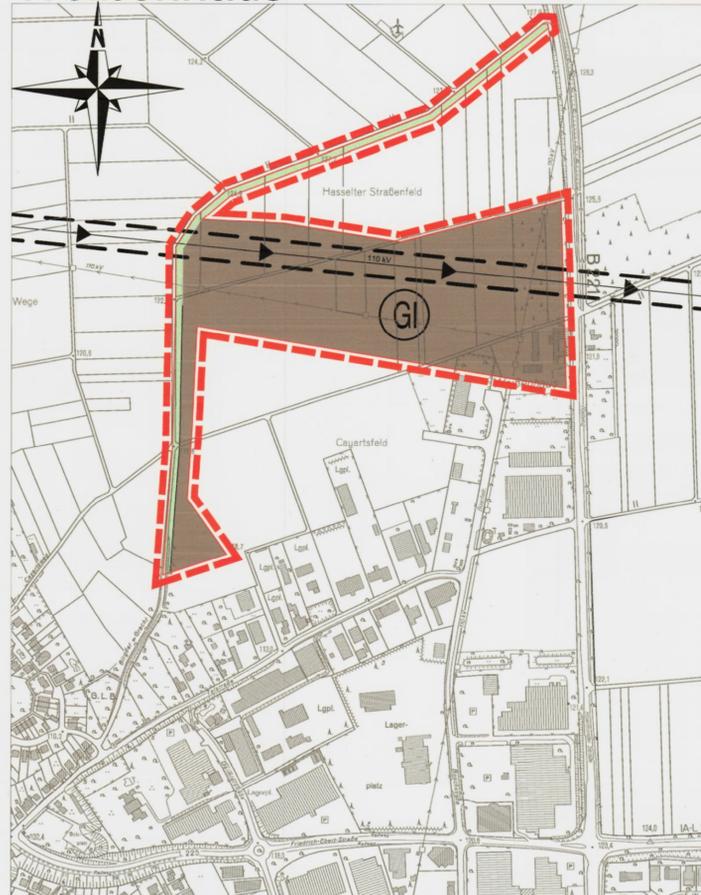


Flächennutzungsplan "Bestand" Weißenhaus



Flächennutzungsplan "Planung" Weißenhaus



Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat am 05.07.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Übach-Palenberg, den 26.11.2021

 Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.10.2018 bis 19.11.2018 durch Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung.

Übach-Palenberg, den 26.11.2021

 Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am 16.10.2018 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Übach-Palenberg, den 26.11.2021

 Bürgermeister

Dieser Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 23.08.2021 bis 24.09.2021 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 13.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann vorgebracht werden können, dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass nicht freigelegte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Übach-Palenberg, den 26.11.2021

 Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 17.08.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24.09.2021 aufgefordert.

Übach-Palenberg, den 26.11.2021

 Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB am 17.08.2021 über die Änderung des Flächennutzungsplanes informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24.09.2021 aufgefordert.

Übach-Palenberg, den 26.11.2021

 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 25.11.2021 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Übach-Palenberg, den 26.11.2021

 Bürgermeister

Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 25.11.2021 vom Rat der Stadt Übach-Palenberg festgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans bezieht Begründung und der Umweltbericht wurden beschlossen.

Übach-Palenberg, den 26.11.2021

 Bürgermeister

Der Änderung des Flächennutzungsplans sind nach § 5 Abs. 5 eine Begründung und nach § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange beigefügt.

Übach-Palenberg, den 26.11.2021

 Bürgermeister

Der zeichnerische und textliche Inhalt der 47. Änderung des Flächennutzungsplans - Erweiterung des Industriegebietes Weißenhaus sowie Hellebott - stimmt mit dem Feststellungsbeschluss des Stadtrates vom 25.11.2021 überein.

Übach-Palenberg, den 26.11.2021

 Bürgermeister

Höhere Verwaltungsbehörde

Genehmigung mit Verfügung vom 02.03.2022

Aktenzeichen 35.2.11-55-71/21

Köln, den 02.03.2022

Bezirksregierung Köln im Auftrag

Überschrift mit Dienstsegel

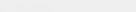
Die Erfüllung der Auflagen aus der Genehmigungsverfügung vom 02.03.2022; Aktenzeichen 35.2.11-55-71/21 wird bestätigt.

Köln, den 19.04.2022

Bezirksregierung Köln im Auftrag

Überschrift mit Dienstsegel

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 20.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde auf die Stelle verwiesen, bei der die Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können. Auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften innerhalb von einem Jahr und die Rechtsfolgen wurde hingewiesen.

Übach-Palenberg, den 20.04.2022

 Bürgermeister

Stadt Übach-Palenberg 47. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Weißenhaus - sowie Hellebott Maßstab 1 : 5000

Erläuterung	
	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
	Gewerbegebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
	Industriegebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
	Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
	Uniformerstation
	Pumpwerk
	Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
	Parkanlage
	anbaufreie Strecke (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
	Änderungsbereich
Kennzeichnung und Nachrichtliche Übernahmen	
	35kV-Leitung (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)
	110kV (planfestgestellt 12.11.2015) (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)
	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen (Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen) erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)
	Flächen, unter denen der Bergbau liegt (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen

Auflagen der Bezirksregierung Köln vor der Ausfertigung der 2. Planurkunde

 **spezielle 110kV**  **110kV (planfestgestellt 12.11.2015)** (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW 2023) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO.NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gültigen Fassung; Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041).



Flächennutzungsplan "Bestand" Hellebott



Flächennutzungsplan "Planung" Hellebott



Stadt Übach-Palenberg

Hinweise:

Die Plangebiete liegen in der Erdbebenzone 3 nach DIN 4149, geologische Untergrundklasse T. Die Gebiete liegen im Bereich möglicher Einwirkungen infolge Absenkung des Grundwasserspiegels beim Abbau von Braunkohle. Die Plangebiete befinden sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem es zu Hebungen an der Tagesoberfläche kommen kann. Bei dem Errichten baulicher Anlagen ist die auszuführende Baufirma zu verpflichten, auftretende archaische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus archaischer Zeit gemäß dem Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Landschaftsraum (DSchG) vom 11.03.1980) der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege/Außenstelle Niederrhein, Zehnhofstraße 45 in 52385 Niederrhein, Tel.: 02425 9030-0, Fax 02425 9030-1999, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 DSchG wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW 2023) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO.NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gültigen Fassung; Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.